

Gemeinsame Erklärung

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (§ 185a SGB IX)

A.

Grundsätzliche Feststellungen

I.

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen. Sie sensibilisieren und lotsen Arbeitgeber proaktiv oder einzelfallbezogen. Ebenso unterstützen sie Arbeitgeber, Anträge bei den zuständigen Leistungsträgern zu stellen und bei der Kommunikation mit ihnen. Sie sorgen auf diese Weise für eine Entlastung der Arbeitgeber von der Bürokratie.

II.

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen für Arbeitgeber schnell zu erreichen sein, über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut und in der Region gut vernetzt sein. Sie sollen sich als zentraler, trägerunabhängiger Ansprechpartner für Fragen zur Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen etablieren.

III.

Die Integrationsämter beauftragen die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig zu werden. Bei der Beauftragung wirken die Integrationsämter darauf hin, dass flächendeckend Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Die Integrationsämter stellen sicher, dass die Ansprechstellen über eine besondere Betriebsnähe verfügen, Erfahrung in der Arbeitgeberberatung vorweisen, die Kontinuität der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber gesichert ist und diese mit Dritten zusammenarbeiten.

IV.

Für die Bewilligung von Leistungen an den Arbeitgeber oder den schwerbehinderten Menschen bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger und Integrationsämter.

B.

Gemeinsames Vorgehen

I.

Die Unterzeichnenden vereinbaren einen regelmäßigen, mindestens halbjährlichen Austausch zu allen sie betreffenden Fragen in Bezug auf die Arbeit der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber.

Der Austausch in diesem Gremium - Beirat - kann per Videokonferenz stattfinden. Jedes Beiratsmitglied kann mit Begründung eine zusätzliche Beiratssitzung beantragen.

Die Organisation der Beiratssitzungen liegt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH).

II.

Die Unterzeichnenden der gemeinsamen Erklärung erhalten über die BIH den von den Ländern dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegenden Bericht nach § 27a Abs. 2 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung.

III.

Die unterzeichnenden Rehabilitationsträger und die BIH stimmen darin überein, dass die jeweils bereits vorhandenen trägerabhängigen Beratungsangebote für Arbeitgeber (z.B. der Rehabilitationsträger) von den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber unberührt bleiben.

Sollte es bereits vergleichbare, trägerunabhängige Strukturen geben, können diese genutzt und als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber beauftragt oder als Dritte an die Einheitlichen Ansprechstellen angegliedert werden. In jedem Land muss eine Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber etabliert sein. Der Aufbau von Doppelstrukturen in den Ländern ist zu vermeiden.

Angestrebt wird eine verbesserte Vernetzung und Abstimmung der Rehabilitationsträger, Integrationsämter, Einheitlichen Ansprechstellen sowie weiterer relevanter (auch regionaler) Akteure. Dies beinhaltet gemeinsame Informations- und Schulungsveranstaltungen zu Themen rund um die Beratung und Leistung für Arbeitgeber zur Beschäftigung, Ausbildung und Einstellung von Menschen mit Behinderungen.

IV.

Die unterzeichnenden Rehabilitationsträger und die BIH stellen sicher, dass die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützt werden.

Der Zugang zu den Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern und der einzelfallbezogene fachliche Austausch sowie die Pflege der Netzwirkbildung werden gewährleistet.

Wenn sich Arbeitgeber für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen entschieden haben, klären die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber welche Leistungsträger zuständig sind und begleiten sowie entlasten den Arbeitgeber im weiteren Verfahren bis zur Antragstellung und darüber hinaus.

V.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die Ermöglichung beruflicher Teilhabe schwerbehinderter Menschen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Sie stimmen in dem Erfordernis eines gemeinsamen zielorientierten Handelns überein. Sie werden im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber wie bereits in anderen Bereichen eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Köln, im Februar 2022

Christina Ramb

Mitglied er Hauptgeschäftsführung der
Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände (BDA)

Eva Strobel

Geschäftsführerin Geldleistungen und
Rehabilitation, Bundesagentur für Arbeit (BA)

Brigitte Gross

Direktorin bei der Deutschen Rentenversicherung
Bund (DRV)

Christoph Beyer

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter
und Hauptfürsorgestellen (BIH)